

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2026 - Festsetzung des Wirtschaftsplanes -

Gemäß § 16 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert vom 21. August 2018, in Verbindung mit § 74 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.11.2025 mit Beschluss ZKD009/2025 folgenden Wirtschaftsplan als Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026, der die zur Aufgabenerfüllung voraussichtlich notwendigen Erträge und Aufwendungen sowie den Mittelzu- und Mittelabfluss enthält, wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit

Ordentlichen Erträgen von	1.357.684,00 Euro
Ordentlichen Aufwendungen von	1.357.684,00 Euro
<u>Finanzaufwendungen von</u>	<u>0,00 Euro</u>
Jahresgewinn / -verlust von	0,00 Euro

und im Liquiditätsplan mit

Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	55.753,00 Euro
Mittelzu- / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von	-11.000,00 Euro
Mittelzu- / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 Euro
<u>zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes von</u>	<u>44.753,00 Euro</u>
Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres von	197.682,26 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

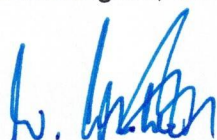
§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **100.000,00 Euro**

§ 5

Umlagen werden nicht veranschlagt.

Stützengrün, den 15.12.2025



Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

